

§ 14 UGB Geschäftspapiere und Bestellscheine

(1) In das Firmenbuch eingetragene Unternehmer haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf ihren Webseiten die Firma, die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer des Unternehmers, gegebenenfalls den Hinweis, dass sich der Unternehmer in Liquidation befindet, sowie das Firmenbuchgericht anzugeben. Bei einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind diese Angaben auf den Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten der Gesellschaft auch über die unbeschränkt haftenden Gesellschafter zu machen. Einzelunternehmer haben auch ihren Namen anzugeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet. Genossenschaften haben auch die Art ihrer Haftung anzugeben.

(2) Werden bei einer Kapitalgesellschaft auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(3) Auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten, die von einer inländischen Zweigniederlassung eines Unternehmers mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz benützt werden, sind außer den Angaben nach Abs. 1 und 2 die Firma, die Firmenbuchnummer der Zweigniederlassung und das Firmenbuchgericht anzugeben.

(4) Der Angaben nach Abs. 1 und 2 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Diese Regelung gilt nicht für Bestellscheine.

(5) Wer als Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist dazu vom Firmenbuchgericht durch eine Zwangsstrafe anzuhalten. § 24 FBG findet sinngemäß Anwendung. Ist der Unternehmer keine natürliche Person, so richtet sich die Zwangsstrafe gegen die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung eines Unternehmers mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz gegen die für diese vertretungsbefugten Personen.

Erläuterungen:

Durch die Änderung des § 14 HGB alt wird dem Art 4 der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG idF Änderungsrichtlinie 2003/58/EG entsprochen, die darauf abzielt, gemeinschaftsweit Unternehmensinformationen durch die Heranziehung moderner technischer Hilfsmittel einfacher und rascher zugänglich zu machen.

Nunmehr müssen alle im Firmenbuch eingetragene Unternehmer eingetragenen Unternehmer (Kapitalgesellschaften, eingetragene Einzelunternehmer, offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) und Genossenschaften) seit **1.1.2007 folgende Pflichtangaben auf ihren Geschäftsbriefen, Bestellscheinen, E-Mails (Signatur) und Websites** anführen:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

Einzelunternehmer haben zusätzlich zur Firma auch den Vor- und Zunamen anzuführen, wenn die Einzelfirma keine Namensfirma ist.

Beispiel:

MUSTER, Einzelunternehmen, Max Mustermann, Musterweg 1, 1010 Wien, FN 12345y, Handelsgericht Wien

Wenn bei einer **OG** oder **KG** als unbeschränkt haftender Gesellschafter keine natürliche Person zur Verfügung steht, so sind die Pflichtangaben für beide Gesellschaften zu machen. Werden bei **Kapitalgesellschaften** freiwillig Angaben über das Grund- oder Stammkapital gemacht, muss auch der Betrag einer allenfalls ausstehenden Einlage angegeben werden.

Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmer haben sowohl die Pflichtangaben zum ausländischen Unternehmen als auch die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung anzuführen.

Für vorgedrucktes Geschäftspapier gilt eine Übergangsfrist bis 1.1.2010. Für alle E-Mails und für Websites von Kapitalgesellschaften sind die Vorschriften schon ab 1.1.2007 anzuwenden. Gem. § 24 FBG kann das Firmenbuchgericht Zwangsstrafen verhängen (bis zu € 3.600,00). Auch können dadurch andere Ansprüche entstehen, die dann von Rechtsanwälten geltend gemacht werden können.